

Peter STURM, Andreas ZEHM und Paul-Bastian NAGEL

Heckenpflege im Einklang mit dem Naturschutzrecht

Maintaining hedges in accordance with the Bavarian conservation law

Zusammenfassung

Hecken erfüllen in einer ausgeräumten Kulturlandschaft eine wichtige Lebensraumfunktion für viele Tier- und Pflanzenarten. Um die unterschiedlichen Strukturen einer Hecke zu erhalten, sind regelmäßig Pflegemaßnahmen erforderlich, die in schonender Weise durchgeführt werden müssen. Werden für die Pflege jedoch aus Kostengründen ungeeignete Geräte eingesetzt, kann dies die Hecke und insbesondere die Gehölze nachhaltig schädigen. Solche erheblichen Beeinträchtigungen der Hecke verstoßen gegen das Naturschutzrecht und die europäischen Cross Compliance-Regelungen.

Summary

Hedgerows are vital habitats for plants and provide food and shelter for wildlife, especially in intensively managed landscapes. To maintain the characteristic structure of hedges, continuous circumspective management is necessary. In cases where unsuitable maintenance equipment is used, for example to save costs, hedges and the enclosed woody plants can suffer long-lasting damage, as shown below. Such extensive damage of hedgerows is a violation of the Bavarian Nature Conservation Act and the Cross Compliance rules of the EU.



Abb. 1: Hecken und Feldgehölze bereichern das Landschaftsbild und sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, weshalb sie gepflegt und erhalten werden müssen (alle Fotos: Georg Müller).

Fig. 1: Hedges and wayside field trees are important landscape elements and habitat for numerous plants and animals. Therefore they should be cared for and maintained.



Abb. 2: Typische Schäden nach dem Schlegeln von Gehölzen: Die Stämme sind teilweise tief aufgeschlagen und ausgefranst. Der Wiederaustrieb ist stark erschwert, Pilze können sich in den Wunden ansiedeln.

Fig. 2: Extensive damage to shrubs caused by a flail mower: the stems are deeply crushed and become frayed. Regrowth is hampered and fungi are able to infect the plants.

Rechtliche und förderpolitische Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gehölzschnitte in freier Feldflur sind klar geregelt: So enthält Artikel 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BAYNATSCHG 2011) das Verbot, Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze und -gebüsche erheblich zu beeinträchtigen. Dies schließt maschinelle Verfahren aus, die Gehölze beim Schnitt stark quetschen oder die Schnittfläche bersten lassen, da betroffene Gehölze in Folge der Schäden absterben können. Negative Beispiele sind hydraulisch angetriebene Schlegler und Rückschnitte mit dem Fällkopf oder der Baumschere. Ausgenommen von dem Verbot sind lediglich schonende Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhalten, sowie die Beseitigung des Zuwachses und Rückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Gewässerunterhaltung. Ähnlich regelt es schon § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009).

Hecken und Feldgehölze unterliegen zusätzlich den Cross Compliance-Regelungen (CC 2015), die für alle Landwirte gelten, die CC-relevante Zahlungen erhalten. Danach ist es verboten, bestimmte Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen. Hierzu gehören Hecken ab einer Mindestlänge von 10 m und einer durchschnittlichen

Breite von maximal 10 m sowie Feldgehölze mit einer Flächengröße von mindestens 50 bis höchstens 2.000 m². Im Gegensatz zu den CC-Regelungen gibt es im Naturschutzrecht keine entsprechenden Mindestgrößen. Somit sind alle Hecken und Feldgehölze naturschutzrechtlich geschützt.

Ungeeignete Gehölzunterhaltung

In der Pflegepraxis für Hecken finden einige Geräte und Techniken Anwendung, die für Gehölzrückschnitte zur Verjüngung nicht geeignet sind (MÜLLER 2013). Dazu gehören beispielsweise hydraulisch angetriebene Schlegler/Mulchköpfe, mit denen die Gehölze nicht geschnitten, sondern abgeschlagen werden. Durch die an einer rotierenden Welle angebrachten Schlegel werden die Gehölze zerfetzt und platzen oft bis zum Wurzelhals auf. Es entsteht keine glatte Schnittfläche, die die Gehölze noch überwallen könnten. In der Folge können ganze Gehölzbestände (unter anderem durch Pilzinfektionen) absterben oder durch unvollständige Verwachsungen bereits im mittleren Alter instabil werden. Dies kann später, auch aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Problem werden.

Genauso ungeeignet sind maschinelle Rückschnitte mit dem Fällkopf, der mit hydraulisch angetriebener Einblattkreissäge oder Einblattkettenkreissäge zum Aus-



Abb. 3: Die Baumschere schädigt durch zu starken Druck und dem damit verbundenen Aufplatzen der Stämme die Gehölze nachhaltig.

Fig. 3: The high pressure of pruning shears results in stems bursting open, causing long-lasting effects to the shrubs.



Abb. 4: Großflächige und zu niedrig ange-setzte Gehölzrückschnitte können Hecken erheblich schädigen.

Fig. 4: Cutting hedges down to ground level over a long distance can seriously damage hedgerow habitats.



Abb. 5: Der einzelstammweise Gehölzrückschnitt ist ein für die Natur sehr schonender Eingriff.

Fig. 5: Single-tree-selection is perfectly suitable for the conservation of hedgerow habitats.

schneiden von Gehölzen verwendet wird. Die Greifarme umfassen die Gehölze mit hohem Druck, wodurch die Stämme aufplatzen und stark geschädigt werden. Verschärft wird das Problem beim Rückschnitt mit der Baumschere, bei dem sowohl durch das mechanische Greifen als auch durch den Schneidevorgang die Gehölze mit so hohem Druck zusammengepresst werden, dass sich die tief aufgeplatzten Stämme nicht mehr erholen können.

Ebenfalls problematisch ist auch ein zu tief ausgeführter oder zu großflächiger Gehölzrückschnitt. Ein zu tiefer Schnitt führt bei älteren Gehölzen häufig zu Wundinfektionen und damit zu einem Absterben durch nicht mehr schließbare Wunden. Empfohlen wird ein Mindestabstand zum Wurzelhals beziehungsweise zur Bodenoberfläche von mindestens 20, besser 30 cm.

Geeignete Gehölzunterhaltung und dafür empfohlene Geräte

Grundsätzlich sind alle Geräte zur schonenden Gehölzunterhaltung geeignet, die glatte Schnitte und unverletzte, nicht aufplatzende Gehölzstümpfe hinterlassen.

Wird eine Gehölzentnahme mit handgeführten Geräten durchgeführt, lassen sich gezielt plenterartig die stärksten Gehölze entnehmen. Dadurch kann das Landschaftsbild erhalten bleiben und eine vielfältige Gesamtstruktur entwickelt werden, wie sie für eine reiche Artenvielfalt nötig ist.

Auch Gehölzrückschnitte mit dem Lichtraum-Profil-schneider sind relativ schonend, sofern mit scharfen Werkzeugen gearbeitet wird. Diese Schneider mit schnelldrehenden Sägeblättern ermöglichen ein zügiges, halbautomatisches Arbeiten.

Je nach Wüchsigkeit der Gehölze ist so alle 10–25 Jahre im Winterhalbjahr ein Rückschnitt zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG). Dabei sollten die Gehölzbestände nur in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge und nicht tiefer als 20–30 cm über dem Boden abgesägt werden.

Die schrittweise Pflege erhält einen Rückzugsraum für die Tierarten und schafft zusätzlich Strukturen in der Hecke. Bei kleinen Hecken kann das „auf den Stock setzen“ durch ein punktuell Auslichten ersetzt werden, damit die Hecke trotz des Pflegeeingriffs ihre ökologische Funktion behält. Einzelne reizvolle, landschaftsprägende Bäume und Sträucher (wie Eiche, Kirsche, Weißdorn oder Feldahorn) sollten als „Überhälter“ stehen gelassen werden. Dies gilt insbesondere für Bäume, die nur ein geringes Potential zum Wiederaustrieb besitzen. Um die biologische Vielfalt zu verbessern, sollten stellenweise abgestorbene Stämme als Totholz im Bestand belassen werden. Totholz bietet Nistmöglichkeiten für Wildbienen sowie Lebensraum für zahlreiche Käfer und Pilze.



Abb. 6: An Auslegern angebrachte Lichtraum-Profilschneider ermöglichen einen schonenden, flexiblen Rückschnitt von Gehölzen.
Fig. 6: Circular saws fixed to tractor booms allow profile cutting that respects nature conservation.

Danksagung

Wir danken Georg Müller (www.wallhecke.de) für die fachliche Beratung und die Abbildungen zu diesem Artikel.

Literatur

- BAYNATSCHG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), Stand 23.02. 2011; www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/SG51_Bayerisches_Naturschutzrecht.pdf.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG); www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf.
- CC (2015): Cross Compliance 2015 – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen; www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/allgemein/publikationen/broschuere_cross_compliance.pdf.
- MÜLLER; G. (2013): Europas Feldeinfriedungen – Wallhecken (Knicks), Hecken, Feldmauern (Steinwälle), Trockenstrauchhecken, Biegehecken, Flechthecken, Flechtzäune und traditionelle Holzzäune. – Neuer Kunstverlag, Stuttgart, Band 1 und 2: 1280 S.; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/feldeinfriedungen/.

Zitiervorschlag

STURM, P. et al. (2015): Heckenpflege im Einklang mit dem Naturschutzrecht. – ANLiegen Natur 37(2): 92–96, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.

Autoren



Peter Sturm,

Jahrgang 1957. Studium der Biologie mit Schwerpunkt Zoologie und Botanik an der Universität Regensburg. Diplom 1984. Von 1984–1985 an der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kelheim, ab 1985 bis 1998 am Bayerischen Landesamt für Umwelt, ab 1990 Leiter des Referats Artenschutz. Seit 1998 an der Bayerischen

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), inzwischen als stellvertretender Direktor. Arbeitsschwerpunkte sind Arten- und Biotopschutz, Biodiversitätsbildung, Botanik, Vegetationskunde und Naturschutzrecht.

Andreas Zehm

Paul-Bastian Nagel

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen
+49 8682 8963-56
peter.sturm@anl.bayern.de

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 37(2), 2015
ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-12-7

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion

Dr. Andreas Zehm (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
andreas.zehm@anl.bayern.de

Bearbeitung: Dr. Andreas Zehm (AZ), Lotte Fabsicz,
Monika Offenberger (MO), Doris Stadlmann (DS),
Paul-Bastian Nagel (PBN)
Mark Sixsmith (englische Textpassagen)

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher
Druck: Kössinger AG, 84069 Schierling
Stand: Dezember 2015

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und

Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

Zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über
www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellschop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.